

# SATZUNG DES LÜBECKER RACKET CLUB E.V. VOM 14.12.2022



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lübecker Racket Club e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Sportarten Tennis und anderer Racketsportarten, wie zum Beispiel Padel und Pickleball. Besonderer Wert wird auf die Förderung der jeweiligen racketsportartlichen Übungen (Training) und Leistungen, die Förderung jugendlicher Spieler\*innen und die Teilnahme an Verbandswettspielen und Turnieren, sowie die Inklusion von Menschen mit Einschränkungen in den Sportbetrieb gelegt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lübeck-Hilfe für krebskranke Kinder e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsarten

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Einhaltung der Vereinsordnungen und internen Regelungen zu benutzen und im Verein Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
  - a) ordentliche (aktive) Mitglieder,
  - b) jugendliche Mitglieder,
  - c) Firmenmitglieder,
  - d) Zweitmitglieder,

- e) Mitglieder mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen,  
f) fördernde passive Mitglieder,  
g) Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder gemäß Abs. 2 a) sind alle Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern gem. Abs. 2 b) bis g) gehören.
- (4) Jugendliche Mitglieder gemäß Abs. 2 b) sind alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres und Mitglieder in Schul- oder Berufsausbildung und Studierende vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet diese Form der Mitgliedschaft.
- (5) Firmenmitglieder gemäß Abs. 2 c) sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Sie sind berechtigt, die Benutzung der Sporteinrichtungen des Vereins sowie die Ausübung des Sportbetriebs im Verein nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ihren Arbeitnehmer\*innen, Beschäftigten oder Geschäftsleitern zu überlassen (im Folgenden: „Überlassungsrecht“). Der geschäftsführende Vorstand legt unter Wahrung der Rechte der übrigen Vereinsmitglieder die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft zur Benutzung der Sporteinrichtungen und zur Ausübung des Sportbetriebs berechtigten Personen fest, denen Firmenmitglieder die Ausübung überlassen können. Das Überlassungsrecht entsteht durch Mitteilung dieser Anzahl an das jeweilige Firmenmitglied. Das Überlassungsrecht gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt.
- (6) Die Mitgliedschaftsrechte können – auch in Fällen der eigentlich bestehenden Gesamtvertretungsberechtigung – nur durch eine einzelne vertretungsberechtigte Person ausgeübt werden, welche ihre Einzelvertretungsberechtigung oder ihre Ermächtigung zur Einzelvertretung in Textform nachzuweisen hat. Das Überlassungsrecht gem. vorstehendem Absatz bleibt unberührt.
- (7) Zweitmitglieder gemäß Abs. 2 d) sind solche Mitglieder, die bereits Mitglieder eines dem TVSH angehörigen Tennisvereins sind und dort einen Beitrag zahlen, welcher mindestens 70 % des Mitgliedsbeitrages für eine ordentliche Mitgliedschaft im Lübecker Racket Club entspricht, und Mitglieder der Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V. Die Höhe des Jahresbeitrages solcher Mitglieder soll mindestens 60% des ordentlichen Jahresbeitrages betragen.
- (8) Mitglieder mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen gemäß Abs. 2 e) sind natürliche Personen, welche aufgrund körperlicher Einschränkungen oder Behinderungen das Sportangebot des Lübecker Racket Club nur eingeschränkt nutzen können.
- (9) Fördernde passive Mitglieder gemäß Abs. 2 f) sind Mitglieder, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Tennissport oder die weiteren angebotenen Sportarten im Verein auszuüben.
- (10) Ehrenmitglieder gemäß Abs. 2 g) sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dem Aufnahmeantrag ist ein SEPA-Lastschriftmandat für die satzungsmäßigen Zahlungsverpflichtungen beizufügen. In dem Aufnahmeantrag ist neben der Postanschrift auch eine E-Mail-Adresse anzugeben.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den oder die gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag. Der oder die gesetzliche(n) Vertreter müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschließung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Austrittserklärung ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter abzugeben. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere (nicht abschließend) wenn
  - das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins grob und schuldhaft verstoßen hat;
  - das Mitglied sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat oder
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet ist.

In weniger schwerwiegenden Fällen kann eine schriftliche Verwarnung oder eine befristete Sperre für die Teilnahme am Sportbetrieb und/oder am Vereinsleben ausgesprochen werden. Vor der Entscheidung über Sanktionen nach diesem Absatz ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher oder elektronischer (per E-Mail) Mahnung und Aufforderung zur Beitragszahlung an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift bzw. an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist und ihm kein Zahlungsaufschub gewährt worden ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

## **§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Zahlungspflichten**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen

bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Schließlich können Verzehrgelder zur Finanzierung von Verpflegung bei Aktivitäten oder Veranstaltungen des Vereins bis zur Höhe von 100 € pro Jahr erhoben werden.

- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie etwaiger Umlagen oder Verzehrgelder beschließt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Mangels anderweitiger Festlegung durch die Mitgliederversammlung ist die Aufnahmegebühr sofort mit Beginn der Mitgliedschaft und der Jahresbeitrag zum 1. Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, gilt die bisherige Festsetzung weiter.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Zahlungspflichten gem. Abs. 1 befreit.
- (4) Familien, Ehepartnern, Kindern und Geschwistern von Mitgliedern sowie in der Ausbildung und im Studium befindlichen Mitgliedern kann Beitragsermäßigung gewährt werden. Tritt ein früheres Vereinsmitglied wieder in den Club ein, ermäßigt sich die Aufnahmegebühr auf die Hälfte.
- (5) Der Vorstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr und die Beiträge sowie etwaige Umlagen oder Verzehrgelder stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn dies aus nachgewiesenen sozialen Gründen oder anderen Härtegründen gerechtfertigt ist.
- (6) Mitglieder, die mit ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate im Verzug sind, sind von der Ausübung des Vereinssports ausgeschlossen. Mahnungen können elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn das Mitglied nicht in Textform eine andere Adresse mitgeteilt hat.
- (7) Über die Gebühren für Gastspieler beschließt der geschäftsführende Vorstand. Er stellt eine Gastspielordnung auf.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB (im Folgenden auch „Geschäftsführender Vorstand“) sind der/die Vorsitzende (Präsident\*in), sein\*e Stellvertreter\*in und die/der Schatzmeister\*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden (Präsident\*in), seine\*n Stellvertreter\*in oder durch den/die Schatzmeister\*in, jeweils allein vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht ist im Außenverhältnis gegenüber Dritten unbeschränkt. Zum Erwerb oder zur Veräußerung, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme von Krediten, soweit das Kreditvolumen im Einzelfall über 150.000 € hinausgeht, sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche dem Verein Verpflichtungen im Wert von mehr als 50.000 € innerhalb eines Jahres auferlegen, ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Nicht unter diese Beschränkungen fallen die Finanzierung (Abzahlungskauf oder Leasing) im Zusammenhang mit dem Ersatz vorhandener Platzpflegemaschinen oder sonstiger Vorrichtungen der Tennis- und Padel Plätze sowie die Änderung und Verlängerung bestehender Pachtverträge.
- (3) Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne

Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.“

## **§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen;
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - g) Beschlussfassung über Sanktionen, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein oder die Streichung von der Mitgliederliste.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - c) dem Sportwart / der Sportwartin
  - d) dem Jugendwart / der Jugendwartin
  - e) dem Marketing- und Pressewart / der Marketing- und Pressewartin
  - f) dem Anlagen-/Gebäudewart der Anlagen-/Gebäudewartin
  - g) einem Beisitzer / einer Beisitzerin
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und übernimmt die ihm übertragenen Aufgabenbereiche. Einzelheiten können vom geschäftsführenden Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.
- (3) Es ist zulässig, dass verschiedene Aufgabenbereiche gemäß Abs. (1) b) – g) in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied besetzt werden.

- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt auf Ladung des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, die Einberufung der Sitzungen erfolgt entsprechend § 11 Abs. 1. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gilt im Übrigen § 11 entsprechend.

## **§ 13 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands**

- (1) Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung bei Gründung des Vereins für die Dauer von fünf Jahren (erste Amtsperiode) und nach der ersten Amtsperiode für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender bzw. erweiterter Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, erfolgt die Neuwahl des ausscheidenden Vorstandsmitglieds durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Beträgt der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung voraussichtlich mehr als sechs Monate, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (5) Die Haftung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden ist im Verhältnis zum Verein und zu den Vereinsmitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31 a BGB). Sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Satz 1 und Satz 2 gelten auch für hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder, unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
  - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Verzehrgelder;
  - c) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands;
  - d) Entscheidung über die Höhe der Vergütung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und Ermächtigung zum Abschluss von entsprechenden Verträgen;



- e) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstands;
  - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes;
  - g) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands;
  - h) Wahl der Kassenprüfer;
  - i) Entscheidung über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse und andere Sanktionen gem. § 6 Abs. (3);
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der Zweitmitglieder und der passiven Mitglieder. Firmenmitglieder haben - wie die anderen stimmberechtigten Mitglieder - jeweils eine Stimme.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per einfachem Brief oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Postanschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr bis spätestens Ende April durchgeführt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 20 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierunter fällt auch die Benennung von weiteren Kandidaten zur Wahl zum Vorstand. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern 10 Tage (Datum der Absendung) vor der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder Anträge zur Ergänzung der Liste der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung bewirken, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Eine solche ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen oder ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handaufheben. Bei Wahlen kann schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses in der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung**

- (1) Vereinsmitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an zeitlich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlungen teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Versammlungsteilnahme). Dies gilt nicht, sofern eine virtuelle Versammlungsteilnahme bei Einberufung der Mitgliederversammlung nicht vorgesehen wird.
- (2) Eine virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift unter Angabe von Vor- und Nachname sowie einer Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet. Weichen die für die Mitteilung der virtuellen Teilnahme verwendeten Adressdaten von jenen i. S. d. Satzes 2 ab, erörtert der geschäftsführende Vorstand die Sachlage zumindest telefonisch mit dem Mitglied. Bestehen danach Zweifel an der Identität des Mitglieds, ist auf eine Teilnahme in Präsenz zu verweisen.
- (3) Die virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest eine Audiosignalübertragung, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzungen). Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgerätes oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen.
- (4) Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.



- (5) Bei Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf
- a) die Möglichkeit virtueller Versammlungsteilnahme,
  - b) die Form virtueller Teilnahme gemäß Abs. (3) S. 1,
  - c) die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. (3) S. 2,
  - d) die Mitteilungsobliegenheit gemäß Abs. (2) S. 1,
  - e) das Verfahren gemäß Abs. (2) S. 2-4
  - f) sowie auf die Verpflichtungen virtuell teilnehmender Mitglieder gemäß Abs. (4)

ausdrücklich hinzuweisen. Eine E-Mail-Adresse und Postanschrift für die Ausübung der Mitteilungsobliegenheit gemäß Abs. (2) S. 1 ist anzugeben.

## **§ 17 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist; steuerlich zulässige Aufwandspauschalen können vom Verein gezahlt werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (3) Im Übrigen haben ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Als Kassenprüfer sollen nur solche Personen gewählt werden, die vom erweiterten Vorstand unabhängig sind und die erforderliche Qualifikation haben.

## **§ 19 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsangelegenheiten geben. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Richtlinie zum Datenschutz
  - Beitragsordnung
  - Geschäftsordnung des Vorstandes
  - Finanzordnung
  - Haus- und Platzordnung
  - sonstige Ordnungen zur Regelung interner Abläufe
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderungen der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderungen der übrigen in

Abs. (1) genannten Ordnungen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, welcher die Entscheidung über die Einführung und Ausgestaltung der Ordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen trifft.

## **§ 20 Kosten der Errichtung**

Der Verein übernimmt die Kosten seiner Errichtung (steuerliche Beratung, Rechtsberatung, Notarkosten, Kosten der Eintragung in das Vereinsregister) bis zu einem Betrag von 1.500,00 € selbst.

Lübeck, im November 2022